

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
am Donnerstag, dem 08. Februar 2018, um 18.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Sitzungsraum 1.20**

Anwesend:

Ausschussvorsitzender: Bürgervorsteher Eckert

Weitere Ausschussmitglieder: **a) stimmberechtigt:**

Stadtvertreter Beyer
Stadtvertreter Faust
Stadtvertreter Hartig
Stadtvertreter Huep
Stadtvertreter Lerbs
Stadtvertreterin Wilken

b) nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister Hinrichs

c) beratendes Mitglied (gem. § 46 Abs. 2 GO)

Stadtvertreter Diehl

Protokollführerin: Frau Oehlers
(Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro)

**Nicht anwesende, nicht
vertretene Ausschussmitglieder
sowie beratende Mitglieder:** Stadtvertreter Bredenbeck
(beratendes Mitglied gem. § 46 Abs. 2 GO)

**Andere Teilnehmerinnen oder
Teilnehmer:** Herr Maack (Seniorenbeirat)
Herr Sievers (Leiter Bürgermeister- und
Stadtvertretungsbüro)
Frau Scharunge (Personalrat)
Frau N. Bestmann (Fachbereich Bauen und Umwelt)
Herr Görges (Fachbereich Finanzen und Innerer
Service)
Herr Schwedt (Fachbereich Gesellschaftliche
Angelegenheiten)

**Nach § 22 GO ausgeschlossene
Teilnehmerinnen und Teilnehmer:** --

Zuhörerinnen und Zuhörer: 4 Personen

Der Hauptausschussvorsitzende, Bürgervorsteher Eckert, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung vom 30.01.2018 form- und fristgerecht zugegangen und der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 10 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nicht gewünscht.

T a g e s o r d n u n g

1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO
2. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 30. November 2017
3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen
4. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses
5. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Büdelsdorf
6. Entsendung einer neuen städtischen Vertreterin bzw. eines neuen städtischen Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH
7. Beteiligung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR an der gemeinsam mit der Initiative Region Rendsburg e.V. zu gründenden „Region Rendsburg GmbH“
8. Aktueller Sachstandsbericht aus dem Bereich Beteiligungsmanagement/Beteiligungsverwaltung
9. Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Nichtöffentlicher Teil:

10. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

11. Bekanntgabe der ggf. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Von den anwesenden Hauptausschussmitgliedern werden keine Ausschließungsgründe nach § 22 GO mitgeteilt.

2. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzung am 30. November 2017

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben.

3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Anfragen, Vorschläge oder Anregungen werden nicht vorgetragen.

4. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses

Anfragen werden nicht gestellt.

Bürgermeister Hinrichs informiert an dieser Stelle über eine außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 7.000,00 Euro bei dem Produktsachkonto 12611.5211000 „Unterhaltung Feuerwache“.

Er führt hierzu aus, dass im Jahr 2017 ein Funktisch angeschafft worden sei, an den auch die Haustechnik (Rolltore, Beleuchtung, Abgasabsauganlage) angeschlossen werden müsse, deren Steuerung derzeit noch über ein Provisorium erfolge. Eine Durchführung der Elektroarbeiten durch den Elektriker des Bauhofes wäre entgegen ursprünglicher Planung nicht möglich. Die erforderlichen Mittel für die Beauftragung eines externen Elektrofachunternehmens (neben dem fachlichen und zeitlichen Faktor spiele auch der Versicherungsschutz eine große Rolle) wären nicht eingeplant. Die Deckung erfolge durch Minderausgaben bei den Produktsachkosten 12611.5261000 (Bekleidung aktive Wehr), 12611.5261100 (Bekleidung Jugendwehr) und 12611.5271000 (Geräte und Ausstattungsgegenstände).

Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen die außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung zustimmend Kenntnis.

5. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Büdelsdorf

Der Ausschussvorsitzende, Bürgervorsteher Eckert, geht kurz auf die Vorlage ein. Stadtvertreter Hartig ergänzt, dass dem Antrag der CDU-Fraktion ein gemeinsam getragener Beschluss vorausgegangen wäre.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation gehen Bürgermeister Hinrichs und Frau Bestmann auf die rechtlichen Voraussetzungen sowie mögliche Alternativen ein.

Dieser Niederschrift sind die

- PowerPoint-Präsentation - **Anlage 1** -
- Textfassung - **Anlage 2** -
- Modellrechnung Grundsteuer
 statt Straßenausbaubeiträge - **Anlage 3** -

beigefügt.

Festzuhalten ist, dass es bis zum Stichtag „25.01.2018“ bei der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bleibt und eine Entscheidung langfristig angelegt sein sollte, um eine Ungleichbehandlung der Bürger/innen und Betriebe zu vermeiden.

Auf anschließende Nachfrage des Stadtvertreters Beyer führt Frau Bestmann aus, dass sie bei der Einführung wiederkehrender Beiträge von einer Einteilung des Stadtgebietes in schätzungsweise 8 bis 10 Abrechnungsgebiete ausgehe. Bürgermeister Hinrichs ergänzt, dass die Stadt Husum beispielsweise allein für die Erhebung der Berechnungsgrundlagen rd. 2 Jahre gebraucht habe (Einteilung in 12 Abrechnungsgebiete, Erfassung der Grundstücke nach Art und Größe, Anzahl der Geschosse etc.).

Bürgervorsteher Eckert stellt fest, dass es nicht die „Superlösung“ gäbe. Er weist zudem auf die Probleme bei der Beitragszahlung finanzschwächerer, insbesondere älterer Menschen hin, die keinen Kredit mehr erhalten würden.

Stadtvertreter Hartig unterstreicht, dass eine Entscheidung nicht überstürzt und das System nicht vorschnell geändert werden sollte. Ansonsten halte er es für sinnvoll, zunächst über Vergünstigungen für Eckgrundstücke, Möglichkeiten der Ratenzahlung und eine Reduzierung der Beitragsbelastung der Anlieger nachzudenken.

Stadtvertreterin Wilken plädiert dafür, zunächst konkrete Angaben der Landesregierung zu Höhe und Dauer der Kompensation abzuwarten. Erst dann könne man feststellen, inwieweit noch eine Refinanzierung durch Ausbaubeiträge erforderlich werde.

Auf Nachfrage des Stadtvertreters Huep nach evtl. weiteren Möglichkeiten führt Bürgermeister Hinrichs aus, dass die aufgeführten Lösungsmöglichkeiten bereits das gesamte Spektrum von einer Aufhebung der Beitragserhebung bis dahin, es bei der derzeitigen Regelung zu belassen, abdecken würden.

Eingehend auf den der Präsentation zugrunde liegenden Betrachtungszeitraum von 3 Jahren merkt Stadtvertreter Diehl an, dass die künftig entstehenden Kosten jedoch für die nächsten 4 Jahre berechnet worden seien. Von daher bittet er, auch diese entsprechend auf den 3-Jahreszeitraum anzupassen (siehe **Anlage 4**).

Abschließend hält Stadtvertreterin Wilken fest, dass Büdelsdorf immer vorsichtig gehandelt und geplant habe und man auch hier auf eine durchdachte langfristige Lösung setzen sollte.

6. Entsendung einer neuen städtischen Vertreterin bzw. eines neuen städtischen Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH

Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Bürgervorsteher Eckert, verweist auf die Sitzungsvorlage.

Ein Beratungsbedarf besteht nicht.

Sodann fasst der Hauptausschuss nachstehenden

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, Herrn Bürgermeister Rainer Hinrichs als neuen städtischen Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7	Nein: 0	Enthaltungen: 0
-------	---------	-----------------

7. Beteiligung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR an der gemeinsam mit der Initiative Region Rendsburg e.V. zu gründenden „Region Rendsburg GmbH“

Bürgervorsteher Eckert geht auf die Sitzungsvorlage und die erforderliche Zustimmung aller 13 beteiligten Kommunen ein.

Die Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg positiv herausstellend sieht Stadtvertreter Beyer in der zu gründenden „Region Rendsburg GmbH“ eine weitere Steigerung.

Diesem zustimmend möchte Stadtvertreter Hartig gern ein deutliches Signal dadurch setzen, dass Büdelsdorf als eine der ersten Kommunen die entsprechende Zustimmung erteilt.

Nach kurzer weiterer Beratung fasst der Hauptausschuss den nachstehenden

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem der Vorlage zu dieser Sitzung im Entwurf als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Region Rendsburg GmbH und der dort in § 4 Abs. 2 Ziffer 2 genannten 50%igen Beteiligung (= 12.500,00 Euro) der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, evtl. noch erforderlich werdenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen, sofern diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7	Nein: 0	Enthaltungen: 0
-------	---------	-----------------

**8. Aktueller Sachstandsbericht aus dem Bereich
Beteiligungsmanagement/Beteiligungsverwaltung**

Kurz eingehend auf den Sachstandsbericht zur Nordkolleg Rendsburg GmbH in der letzten Sitzung des Hauptausschusses teilt Bürgermeister Hinrichs mit, dass die Mehrheit der Gesellschafter der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH bereits zugestimmt habe.

Da die Zeit von daher nicht mehr dränge, sollte die Neufassung des Vertrages zunächst dem Ausschuss für Gesellschaftliche Angelegenheiten (zuständiger Fachausschuss) zur Beratung und Beschlussempfehlung vorgelegt werden.

Der Hauptausschuss nimmt zustimmend Kenntnis.

9. Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Der Hauptausschussvorsitzende, Bürgervorsteher Eckert, verweist auf die Vorlage.

Bürgermeister Hinrichs unterstreicht noch einmal, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung nach dem künftigen Umfang der Aufgabenwahrnehmung bemessen werden sollte.

Der Hauptausschuss nimmt zustimmend Kenntnis.

Nichtöffentlicher Teil:

10. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

11. Bekanntgabe der ggf. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Hauptausschussvorsitzende, Bürgervorsteher Eckert, gibt bekannt, dass der Hauptausschuss dem Vorschlag des Bürgermeisters, die Leitung des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten zum 01.03.2018 Herrn Peter Schwedt zu übertragen, zugestimmt habe und spricht Herrn Schwedt seine Glückwünsche aus. Herr Schwedt bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und sieht einer weiterhin guten Zusammenarbeit entgegen.

Bürgervorsteher Eckert gibt weiter bekannt, dass der Hauptausschuss beschlossen habe, einer Auszubildenden nach dem Ende des Ausbildungsverhältnisses einen befristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von bis zu 6 Monaten anzubieten, um ihr den Übergang in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern.

Ende der Sitzung: 18.55 Uhr

gez. Eckert

Vorsitzender
Horst Eckert

gez. Oehlers

Protokollführerin
Angela Oehlers

Absenkung des Beitragsanteils Kosten für die Stadt Büdel

Ein Verzicht auf die Straßenausbaubeiträge würde der Stadt Büdel in den nächsten drei Jahren (2019-2021) ca. 1.430.000,- € kosten.

Ausbaukosten: 1.430.000,- € (100 %)

	Kosten Anlieger/in:	Kosten Stadt Büdel
Aktuell:	85 %: 1.215.500,- €	15 %: 214.500,- €
Absenkung:	75 %: 1.072.500,- €	25 %: 357.500,- €
Differenz:	143.000,- €	143.000,- €



Straßenausbaubeiträge



- Erhebung von Ausbaubeiträgen -
Antrag der CDU-Fraktion:

- Welche Belastung würde der Verzicht auf eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Stadt Büdel
- Inwiefern kann eine finanzielle Entlastung in einem angemessenen Verhältnis erfolgen?

Aktuelle Rechtslage

- Aufhebung der Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zum 26.01.2018 (§ 76 Abs. 2 GO).



- Sowohl der Verzicht als auch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sind zulässig.
- Es ist also eine rein kommunalpolitische Frage, bei deren Beantwortung nicht nur, aber auch eine Rolle spielt, wie die Gemeinde finanziell aufgestellt ist und ob sie die Straßenbaumaßnahme auf andere Weise als durch Beiträge finanzieren vermag.
- Die Entscheidung muss langfristig angelegt sein, um nicht die Ungleichbehandlung der Bürger/innen und Betriebe zu fördern.

Verzicht auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge?

- Ein Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen würde der Stadt Büdelsdorf in den nächsten vier Jahren (2019-2022) ca. 1.805.000,- Euro kosten.
- Die Entscheidung sollte nicht überstürzt werden, da:
 - die LED-Abrechnung erst Ende 2019 abgeschlossen sein wird und bis dahin die Straßenausbaubeitragssatzung nicht aufgehoben werden sollte.
 - Höhe und Dauer der Kompensation durch das Land noch nicht feststehen.
 - Die Mittel vom Land werden nur für drei Jahre gewährt
 - Der Höhe nach zur Refinanzierung der Ausbaubeiträge vermutlich nicht ausreichen
 - Konkrete Angaben der Landesregierung liegen noch nicht vor

Alternative Finanzierung: Anhebung der Grundsteuer

- Für die Deckung der Ausgaben in Höhe von 1.805.000,- € müsste der Hebesatz von bislang 380 % auf 493 % angehoben werden.
- Durch die steigende Steuer- und Finanzkraft erhöhen sich die Kreisumlage und die Finanzausgleichsumlage. Sollen auch diese ausgeglichen werden, müsste der Hebesatz auf 565 % erhöht werden.



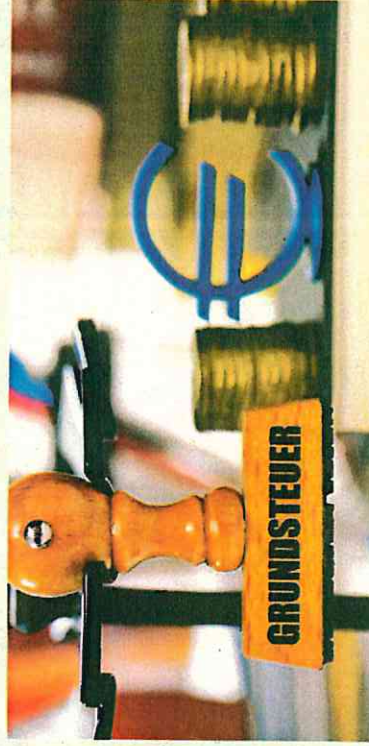
Auswirkungen der Grundsteuer B Erhöhung

	Hebesatz 380%	Hebesatz 493%	Hebesatz 565 %
Einfamilienhaus im Holunderweg ca. 20 Jahre alt Messbetrag: 65,94 €	250,57 € jährlich	325,09 € jährlich	372,56 € jährlich
Einfamilienhaus in An der Kampkoppel ca. 20 Jahre alt Messbetrag: 82,42 €	313,20 € jährlich	406,33 € jährlich	465,67 € jährlich
Einfamilienhaus im Gewerbegebiet Zum Audorfer See ca. 10 Jahre alt Messbetr.: 213,12 €	809,86 € jährlich	1.050,68 € jährlich	1.204,13 € jährlich

Anhebung der Grundsteuer

• Vorteile:

- Verteilung der Abgabenlast auf mehrere Schultern
- Überschaubarer Verwaltungsaufwand



• Nachteile:

- Abkehr vom Vorteilsprinzip u. Grundstücksbezogenheit
- Mehrbelastung der Mieter
- Mehrbelastung der Eigentümer von Wohngrundstücken durch Freistellung teil-/öffentlichen Grundstücksnutzungen
- Doppelbelastung von Grundstückseigentümern die schon Beiträge gezahlt haben (keine Verschonungsregelung)

Wiederkehrende Beiträge

- Mit Wirkung vom 13.04.2012 hat der Landesgesetzgeber § 8a in das Kommunalabgabengesetz SH eingefügt.
- Bei den wiederkehrenden Beiträgen werden alle Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet für alle Straßenbaumaßnahmen herangezogen.

Wiederkehrende Beiträge

Vorteile:

- Wegfall hoher einmaliger Beitragssummen
- Kurzfristige höhere Akzeptanz unter den Beitragsschuldnern
- Absinken des Gemeindeanteils
- Verschonungsregelung möglich



Nachteile:

- Hoher Verwaltungsaufwand
- Rechtliche Risiken
(vor allem bei der Einteilung der Abrechnungsgebiete, kaum Urteile)
- Wachsende Anspruchshaltung bei den Beitragsschuldnern
- Anstieg des Beitragsanteils der Beitragsschuldner
- Bedingte Rückkehrmöglichkeit zu einmaligen Beiträgen

Einmalige Straßenausbaubeiträge:

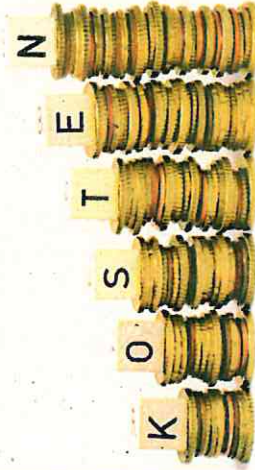
Entlastung der Bürger/innen möglich, durch:

- Absenkung des Beitragsanteils, z. B.:
 - Anliegerstraße: 75% (anstatt 85%)
 - Haupterschließungsstraße: 45 % (anstatt 55%)
 - Hauptverkehrsstraße: 25 % (anstatt 35 %)
- Einführung der Verrentung
 - Ratenzahlung bis zu 20 Jahre möglich
 - Jährliche Verzinsung des Restbetrages
- Eckgrundstücksvergünstigung
(z. B. 50 % Nachlass bei der zweiten Ausbaumaßnahme)

- Absenkung des Beitragsanteils - Kosten für die Stadt Büdel Dorf

Ausbaukosten: 1.805.000,- € (100 %)

	Kosten Anlieger/in:	Kosten Stadt Büdel Dorf:
Aktuell:	85 %: 1.534.250,- €	15 %: 270.750,- €
Absenkung:	75 %: 1.353.750,- €	25 %: 451.250,- €
Differenz:	180.500,- €	180.500,- €



Einmalige Straßenausbaubeiträge

(Absenken des Beitragsanteils/Verrentung/
Eckgrundstücksvergünstigung)

Vorteile:

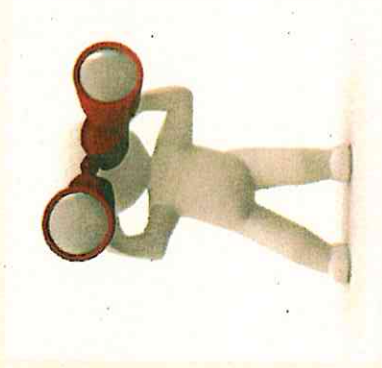
- Das gewohnte und rechtssichere System zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen wird beibehalten
- Reduzierung der Beitragsbelastung der Anlieger
- Vergünstigungen für Eckgrundstücke
- Möglichkeit der Ratenzahlung

Nachteile:

- Beitragsbelastung der Stadt steigt
- Bei vielen Ratenzahlungsanträgen, keine Planungssicherheit der Einnahmen im Haushalt

Ausblick

- Es bleibt abzuwarten, in welcher Höhe und über welchen Zeitraum das Land einen Verzicht auf Ausbaubeiträge kompensiert.
- Anschließend bedarf es einer Grundsatzentscheidung der Politik, ob die Straßenausbaubeiträge bei der Stadt Büdelstorf abgeschafft werden oder welche Anpassung des Systems zur Beitragserhebung vorgenommen werden soll (Anpassung der bisherigen Satzung oder wiederkehrende Beiträge)



TOP: Erhebung von Straßenbaubeiträgen bei der Stadt Büdelsdorf **(Hauptausschuss am 08.02.2018)**

Der Hauptausschuss hat aufgrund des Antrages von der CDU-Fraktion vom 25.09.2017, den Bürgermeister beauftragt zu prüfen, welche Belastung der Verzicht auf eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Stadt Büdelsdorf bedeuten würde und der Politik aufzuzeigen, inwiefern eine finanzielle Entlastung der Bürger in einem angemessenen Verhältnis realisiert werden könnte. Die Verwaltung hat drei mögliche Varianten zur Änderung des herkömmlichen Systems für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen bei der Stadt Büdelsdorf betrachtet.

1. Abschaffung von Straßenbaubeiträgen und Erhöhung der Grundsteuer B?

Der Koalitionsvertrag des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht vor, dass die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) aufgehoben und in die Entscheidung der Gemeinden gestellt wird. Als alternative Finanzierung wird in vielen Städten und Gemeinden die Erhöhung der Grundsteuer vorgeschlagen und diskutiert. Die Entscheidung, keine Straßenbaubeiträge zu erheben, ist keine Entscheidung für ein Haushaltsjahr oder eine Wahlperiode. Die Entscheidung muss langfristig angelegt sein, ansonsten fördert die Gemeinde die Ungleichbehandlung ihrer Bürger/innen und Betriebe. Folgende Punkte sind vor der Abschaffung der Straßenbaubeiträge und die Erhöhung der Grundsteuer zu beachten:

- Straßenbaubeiträge sind vorteils- und grundstücksbezogene Abgaben. Damit sollen die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücke, zur anteiligen Finanzierung von Infrastrukturkosten herangezogen werden. Insoweit sind Straßenbaubeiträge Teil des Finanzierungssystems für die öffentliche Infrastruktur in Deutschland.
- Mit der Abschaffung der Straßenbaubeiträge zahlen die Grundstückseigentümer nichts mehr für die Infrastruktureinrichtung „öffentliche Straßen“. Die Grundsteuer ist keine Abgabe, die auf den aus den Nutzungsmöglichkeiten abgeleiteten Ziel- und Quellverkehr von und zum jeweiligen Grundstück abstellt, sondern eine ertragsbezogene Steuer, die nur für die Grundstücke gezahlt werden muss, für die es einen Ertragswert gibt.
- Der Verzicht auf Straßenbaubeiträge und die Finanzierung der Straßenbaukosten aus der Grundsteuer führt zur Freistellung der meisten großen öffentlichen oder teilöffentlichen Grundstücksnutzungen und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Eigentümer von Wohngrundstücken. (z.B. Schulgrundstücke, öffentliche Parks)
- Die Grundsteuer, auch eine erhöhte Grundsteuer, wird in Form von Nebenkosten auf die Mieter abgewälzt. Der Verzicht auf Straßenbaubeiträge führt zur Entlastung der Grundstückseigentümer vermieteter Grundstücke und zu Mehrbelastungen der Mieter.

- Wenn Straßenbaumaßnahmen aus der Grundsteuer finanziert werden, werden alle von der Grundsteuer befreiten Grundstücke von Straßenbaulasten befreit. Der bei einer Straßenbaubeitragsveranlagung auf diese Grundstücke entfallende Anteil muss von den verbleibenden Grundsteuerpflichtigen mit aufgebracht werden. Das sind schwerpunktmäßig, von der Fläche her, besonders große, intensiv genutzte Grundstücke mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen an Ziel- und Quellverkehr, die Grundsteuer befreit sind (§§ 3-5 GrStG).

Eine Modellrechnung zur Grundsteuer statt Straßenbaubeiträge bei der Stadt Büdelsdorf ist ebenfalls beigelegt.

2. Wiederkehrende Beiträge?

Mit Wirkung vom 13.04.2012 hat der Landesgesetzgeber § 8a in das Kommunalabgabengesetz SH (KAG) eingefügt. Danach können Gemeinden statt der herkömmlichen einmaligen Straßenbaubeiträge gem. § 8 KAG auch sog. „wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“ nach § 8a KAG zur anteiligen Finanzierung von Baumaßnahmen an Gemeindestraßen erheben.

Nachfolgend werden die wesentlichen Unterschiede von einmaligen zu wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen erläutert.

1. Beitragsfähige Einrichtung

Der erste wesentliche Unterschied betrifft die beitragsfähige Einrichtung. Bei einmaligen Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG bildet grundsätzlich jeder einzelne Straßenzug eine selbständige öffentliche Einrichtung.

Bei wiederkehrenden Beiträgen gelten dagegen gem. § 8a Abs. 1 und Abs. 2 KAG sämtliche zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Straßen, Wege und Plätze als einheitliche kommunale Einrichtung.

Bei wiederkehrenden Beiträgen sind grundsätzlich alle Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigte heranzuziehen, deren Grundstücke an „irgendeine“ Straße des Abrechnungsgebietes angrenzen oder diese über ein Anliegergrundstück dauerhaft und in rechtlich gesicherter Weise in Anspruch nehmen können (Hinterliegergrundstück).

2. Vorteilsbegriff

Der veränderte Einrichtungsbegriff zeigt, dass wiederkehrende Beiträge ein anderer Vorteilsbegriff zugrunde liegt als bei einmaligen Straßenbaubeiträgen.

Bei einmaligen Straßenbaubeiträgen soll sich der Vorteil, der die Beitragserhebung rechtfertigt, nur auf den Straßenzug erstrecken, in dem die beitragsfähige Straßenbaumaßnahme stattgefunden hat. Daher soll es auch nur gerechtfertigt sein, die Grundstücke, die diesen Straßenzug in Anspruch nehmen können, zu Beiträgen heranzuziehen. Bei wiederkehrenden Beiträgen soll sich der Vorteil, der von einer beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme ausgeht und die Beitragserhebung rechtfertigt, dagegen auf sämtliche Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet erstrecken. Dementsprechend soll es auch gerechtfertigt sein, sämtliche Grundstücke, die diese Verkehrsanlagen in Anspruch nehmen können, zu wiederkehrenden Beiträgen heranzuziehen.

3. Maßnahmenbezug bzw. abzugeltende Leistung der Gemeinde

Ein weiterer Unterschied betrifft den Maßnahmenbezug der Beiträge bzw. die Leistung der Gemeinde, die mit den Beiträgen abgegolten wird. Einmalige Straßenbaubeiträge werden zur anteiligen Refinanzierung des Aufwandes für eine einzelne beitragsfähige Maßnahme erhoben. Die einzelne beitragsfähige Straßenbaumaßnahme ist die Leistung der Gemeinde, für die Beiträge erhoben wird. Bei wiederkehrenden Beiträgen hingegen, werden nach § 8a Abs. 1 S. 1 KAG zur anteiligen Deckung der jährlichen Investitionsaufwendungen für sämtliche Verkehrsanlagen des jeweiligen Abrechnungsgebietes Beiträge erhoben.

Das macht deutlich, dass der strenge Maßnahmenbezug, der einmalige Straßenbaubeiträge auszeichnet, bei wiederkehrenden Beiträgen gelockert ist. Der wiederkehrende Beitrag wird nicht als Gegenleistung für eine konkrete Maßnahme der Gemeinde erhoben, sondern vielmehr für den Erhalt der wegemäßigen Erschließung des jeweiligen Grundstücks durch die Gemeinde als Anbindung an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz.

4. Ermittlung des Beitragssatzes

Ein wesentlicher Unterschied betrifft die Methode zur Ermittlung des Beitragssatzes.

Bei der Erhebung von einmaligen Straßenbaubeiträgen wird der Beitragssatz auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten ermittelt, die für die Durchführung der jeweiligen beitragsfähigen Maßnahme entstanden sind.

Bei der Erhebung wiederkehrender Beiträgen kann die Gemeinde den Beitragssatz auf zwei unterschiedliche Arten ermitteln. Nach § 8 a Abs. 3 S. 1 KAG kann die Gemeinde den Beitragssatz ermitteln, indem sie die jährlichen Investitionsaufwendungen für alle Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt. Nach § 8 a Abs. 3 S. 2 KAG kann sich die Gemeinde auch dafür entscheiden, den Beitragssatz auf der Grundlage der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen zu ermitteln.

Bei der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen besteht die Möglichkeit, eine Verschonungsregelung in die Straßenbaubeitragssatzung mit aufzunehmen. D. h. die Eigentümer/innen, die gerade für eine Maßnahme bezahlt haben, werden für ca. 20 Jahre von den Straßenbaubeiträgen befreit.

Risiken und Folgen:

1. Verwaltungsaufwand

Die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge ist mit einem nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand verbunden. Dies gilt insbesondere für die Bildung der Abrechnungsgebiete, die Erfassung der Grundstücke, die Bestimmung und Gewichtung der bevorteilten Grundstücke, die Kalkulation des Beitragssatzes, die Erstellung bzw. Anwendung der Überleitungsregelung und die Erstellung und Versendung der Beitragsbescheide.

2. Wegfall der hohen einmaligen Beitragssummen

Die Umstellung auf wiederkehrende Straßenbaubeiträge führt voraussichtlich dazu, dass die hohen Beitragssummen wegfallen, die typischerweise bei der Erhebung einmaliger Straßenbaubeiträge auftreten. Der Grund hierfür liegt in erster Linie darin, dass die umzulegenden Investitionsaufwendungen auf wesentlich mehr Grundstücke verteilt werden.

3. Höhere Akzeptanz unter den Beitragsschuldnern?

Der Wegfall der hohen einmaligen Beitragssummen könnte dazu führen, dass die Beitragsschuldner die Erhebung wiederkehrender Beiträge in höherem Maße akzeptieren und sich in weniger Fällen gegen die Heranziehung wehren werden.

Allerdings ist anzumerken, dass es fraglich ist, ob diese Akzeptanz nicht nach einigen Jahren ins Gegenteil umschlägt. Die Beitragsschuldner könnten eine gewisse Anspruchshaltung entwickeln und die Frage an die Gemeinde richten, warum sie eigentlich jährlich einen Beitrag zahlen, ohne dass in ihrer Straße etwas gemacht würde.

4. Absinken des Gemeindeanteils und Anstieg des Beitragsanteils

Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der jährlichen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, den die Gemeinde (Gemeindeanteil) tragen muss, bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge deutlich geringer sein wird als bei der Erhebung einmaliger Straßenbaubeiträge. Die Beitragsschuldner werden bei wiederkehrenden Beiträgen also in höherem Maße an der Verteilung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beteiligt als bei einmaligen Straßenbaubeiträgen.

Wie bereits zuvor erläutert, ist das Verhältnis von Beitrags- und Gemeindeanteil bei wiederkehrenden Beiträgen nach dem Verhältnis des Verkehrsaufkommens zu bestimmen, das den Beitragsschuldnern des Abrechnungsgebietes auf der einen und der Allgemeinheit auf der anderen Seite zuzurechnen ist. Dies führt dazu, dass sämtlicher Verkehr innerhalb des Abrechnungsgebietes beginnt und/oder endet, Ziel- und Quellverkehr ist und mithin den Beitragsschuldner zuzuordnen ist. Einzig der Verkehr, der ohne Halt oder Unterbrechung durch das gesamte Abrechnungsgebiet hindurchfließt, ist als Durchgangsverkehr anzusehen und damit der Allgemeinheit anzurechnen. Entsprechend hoch muss der Beitragsanteil und entsprechend niedrig muss der Gemeindeanteil für das Abrechnungsgebiet angelegt werden.

5. Bedingte Rückkehrmöglichkeit zu einmaligen Straßenbaubeiträgen

Die Einführung wiederkehrender Beiträge dürfte für finanzschwache Gemeinden schließlich mit dem Risiko verbunden sein, aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit großen Anstrengungen zu einmaligen Straßenbaubeiträgen zurückkehren zu können. Dies liegt daran, dass die Gemeinde vor der Rückkehr die vereinnahmten wiederkehrenden Beiträgen zum Teil auf die einmaligen Beiträge nach der Rückkehr angerechnet werden müssen.

Am 18.01.2018 fand eine interne Informationsveranstaltung zum Thema „Wiederkehrende Beiträge“ bei der Stadt Husum statt. Mitarbeiter der Stadt Husum haben von ihren Erfahrungen von der Einführung der wiederkehrenden Beiträge berichtet. Herr Hinrichs wird in der Hauptausschusssitzung von den Erfahrungen der Stadt Husum berichten.

3. Einmalige Straßenbaubeiträge – Verrentung und Eckgrundstücksvergünstigung?

Die einmaligen Straßenbaubeiträge wurden Anfang der 70er Jahre bei der Stadt Büdelsdorf eingeführt. Die bisherigen Satzungen wurden regelmäßig geändert und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Die aktuelle Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Büdelsdorf wurde am 03.02.2014 erlassen und auch schon einige Straßenbaumaßnahmen, insbesondere die Umrüstung auf LED, nach der neuen Satzung abgerechnet. Seit dem 03.02.2014 gibt es für Eckgrundstücke im Büdelsdorfer Stadtgebiet keine Vergünstigungen mehr. Aufgrund der Haushaltskonsolidierung wurde auf die Eckgrundstücksvergünstigung verzichtet.

Am 10.04.2017 hat der Landtag die Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein geändert.

In § 8 KAG SH wurde der Absatz 9 eingepflegt:

„In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

Die „Verrentung“ ist eine ganz neue Variante zur Zahlung der Straßenausbaubeiträge durch die Beitragspflichtigen. Es obliegt aber auch hier den Gemeinden, ob die „Verrentung“ in die Straßenbaubeitragssatzung aufgenommen wird.

Bei der Verrentung darf auch der erhöhte Verwaltungsaufwand nicht außer Acht gelassen werden. Für die Verrentung müsste ebenfalls ein separater Bescheid erlassen und bei Verkauf des Hauses der Restbetrag vom neuen Eigentümer angefordert werden. Die Haushaltsplanung würde sich ebenfalls schwieriger gestalten, da nicht vorhersehbar ist, wie viele Beitragspflichtige die Verrentung in Anspruch nehmen und auf wie viele Jahre sich die Zahlungen erstrecken.

Auf eine Beschlussempfehlung ist bewusst verzichtet worden, da die einzelnen Varianten erst einmal im Ausschuss diskutiert werden sollten und zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ob die Kommunen vom Land finanziell so gut ausgestattet werden, dass auf eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen verzichtet werden kann.

Modellrechnung Grundsteuer statt Straßenausbaubeiträge in Büdelsdorf

Ist-Aufkommen Grundsteuer B 2017 (Stand: 30.11.2017)	1.473.971,55 €
Hebesatz	380%
Summe Grundsteuermessbeträge	387.887,25 €
Nivellierungssatz FAG	325%
maßgebliches Aufkommen für FAG	1.294.704,75 €

Rechenmodell:

	2019	2020	2021	2022
Umlagefähige Ausbaukosten (85 %)	365.500,00 €	860.000,00 €	140.000,00 €	375.000,00 €
Erh. Ist-Aufkommen Grundsteuer B auf	1.839.471,55 €	2.333.971,55 €	1.613.971,55 €	1.848.971,55 €
neuer Hebesatz	475%	602%	416%	477%
Mehraufwand FAG-Umlage	- €	47.756,00 €	160.122,00 €	130.658,00 €
Mehraufwand Kreisumlage	- €	34.543,00 €	115.821,00 €	94.509,00 €
Mehraufwand Umlage GEP	- €	1.100,00 €	3.700,00 €	3.000,00 €
Gesamtmehraufwand FAG	- €	83.399,00 €	279.643,00 €	228.167,00 €

Praxisbeispiel:

Bei der Bildung eines Durchschnittes der Jahre 2019 bis 2022 müssten jährlich Ausbaubeiträge i.H.v. 435.125 € über die Grundsteuer eingenommen werden. Hierdurch würde sich der Hebesatz für diesen Zeitraum auf 493 % steigen. In diesem Fall würde der Gesamtmehraufwand für die Umlagen für diesen Zeitraum 496.378 € betragen.

Die Mehraufwendungen ebenfalls durch eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer aufzufangen, ist lediglich mit einer sehr deutlichen Erhöhung des Hebesatzes möglich. Eine Proberechnung hat ergeben, dass selbst bei einer dreimaligen Erhöhung der Grundsteuereinnahmen zur Deckung der Mehraufwendungen bei den Umlagen noch immer nicht die Einnahme der umlagefähigen Ausbaukosten gelingt. In diesem Fall müsste der Hebesatz auf 565 % erhöht werden, damit "nur" noch eine Unterdeckung der Ausbaukosten i.H.v. rd. 56.000 € der im Alternativmodell berechneten jährlichen Ausbaubeiträge i.H.v. 435.125 € verbleibt.

Problemstellungen:

- 1.) Die Nivellierungssätze für den FAG orientieren sich am Landesdurchschnitt der Hebesätze. Würden die Gemeinden die Hebesätze erhöhen, erhöht sich auch der Nivellierungssatz.
- 2.) Durch das höhere Grundsteueraufkommen rutscht die Stadt Büdelsdorf bei FAG-Umlage schneller in Bereiche, bei denen Teile der Steuerkraft mit 50 % Umlage belegt werden.
- 3.) Nicht berücksichtigt bei diesem Beispiel ist zur Vereinfachung die Grundsteuer A (Hebesatz 320 %). Dies bedeutet, dass Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken anders als beim Straßenausbaubeitrag nicht berücksichtigt werden.

4.) Es würde ein riesiger Verwaltungsaufwand entstehen, da jedes Jahr der Hebesatz neuzukalkulieren wäre und dementsprechend jährlich rund 4.000 Grundsteuerbescheide zu versenden wären.

5.) Gemäß § 76 (2) GO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Daher ist fraglich, ob die Kompensation des Verzichtes auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch die Erhöhung der Grundsteuer einer rechtlichen Überprüfung standhalten würde.

Absenkung des Beitragsanteils Kosten für die Stadt Büdel

Ein Verzicht auf die Straßenausbaubeiträge würde der Stadt Büdel in den nächsten drei Jahren (2019-2021) ca. 1.430.000,- € kosten.

Ausbaukosten: 1.430.000,- € (100 %)

	Kosten Anlieger/in:	Kosten Stadt Büdel
Aktuell:	85 %: 1.215.500,- €	15 %: 214.500,- €
Absenkung:	75 %: 1.072.500,- €	25 %: 357.500,- €
Differenz:	143.000,- €	143.000,- €